

Anwendung finden; und es kann durchaus notwendig sein, für ein fahrlässiges Verbrechen eine schwerere Strafe zu verhängen als für ein vorsätzliches, wie z. B. bei der fahrlässigen Herbeiführung eines großen materiellen Schadens gegenüber der vorsätzlichen Herbeiführung eines geringen Schadens. Der Grad der Schuld ergibt sich auch aus den eventuellen *Pflichten* und der Bedeutung dieser Pflichten, *über die sich der Verbrecher entweder vorsätzlich oder fahrlässig hinwegsetzt und die er als für sich nicht gültig und bindend betrachtet hat.*

Bei vorsätzlich begangenen Verbrechen wird sich das Gericht ferner immer um die Aufklärung *der Motive* bemühen müssen, die den Verbrecher zur Verbrechensbegehung bewegen haben. Obwohl diese Motive niemals gute, ehrenvolle oder anerkanntswerte Motive sein können, weil sie sonst nicht zum Verbrechen hätten führen können, kann es im konkreten Fall in ihrer Verwerflichkeit sehr verschiedene verbrecherische Motive geben, was auch bei der Strafzumessung seinen Niederschlag finden muß. Selbst die Motive, die einen Staatsverbrecher leiten, können erschwerend oder mindernd auf den Grad der Schuld wirken. Wie die Rechtsprechung des Obersten Gerichts zeigt, kann es z. B. ein zu berücksichtigender Unterschied sein, ob der Verbrecher aus abgrundtiefer Haß gegen die Arbeiter- und Bauernmacht in der Deutschen Demokratischen Republik handelt, wie der Verbrecher Burianek, oder ob der Angeklagte aus blinder, knechtischer Konzernhörigkeit heraus tätig wurde, wie z. B. der Angeklagte Werner im Solvayprozeß. Weil die Motive wesentlichen Aufschluß über die Gefährlichkeit und Verwerflichkeit der Einstellung des Verbrechers geben und aussagen, wie dieser zu unserer demokratischen Ordnung steht, welcher Gegensatz zwischen seiner subjektiven Haltung und dem demokratischen Bewußtsein und der sozialistischen Moral der Werktätigen besteht, müssen sie bei der Strafzumessung Berücksichtigung finden. Auch die *verbrecherischen Ziele, die das Verbrechen subjekt über das, was es bereits getan hat, außerdem noch verwirklichen wollte, sind für die Strafzumessung von großer Wichtigkeit.* Das Oberste Gericht führt dazu aus:

„Die gegebene summarische Zusammenfassung der jedem einzelnen Angeklagten zur Last fallenden konkreten Verbrechen hat in bewußter Unterscheidung zwischen dem, was wirklich getan wurde, und dem, was nur geplant wurde, nur die Handlungen der Angeklagten aufgeführt. Das bedeutet jedoch nicht, daß die Pläne, die die Hildebrandt-Organisation oder auch einige der Angeklagten über ihre Taten hinaus entwickelt haben, ohne schon zu irgendwelchen Vorbereitungshandlungen überzugehen, wie etwa die geplante Ausrüstung der Bande mit Waffen und Giftnadeln, die geplante Versendung von Sprengstoffpaketen an demokratische Politiker, der Plan Burianeks, an Angehörige des Staatssicherheitsdienstes heranzukommen, der Plan Möbis' zur Sprengung des Stalindenkmals, die Pläne beider Angeklagten zur Finanzierung einer Untergrundorganisation usw. strafrechtlich unerheblich wären. Sie charakterisieren vielmehr die Gefährlichkeit der Organisation als solcher wie auch die Gefährlichkeit derjenigen Angeklagten, die sie erdachten, insbesondere der Angeklagten Burianek und Möbis, die im Ersinnen immer neuer Möglichkeiten und Mittel zur Durchführung ihrer verbrecherischen Angriffe auf die demokratische Staatsordnung unerschöpflich waren.“¹⁶⁾

Weiterhin ist bei vorsätzlichen Verbrechen die *verbrecherische Intensität des Willens des Täters*, die sich z. B. in häufigen, hartnäckigen Versuchen zur Verwirklichung eines mehrmals mißglückten Verbrechens oder in einem sich über Jahre erstreckenden verbrecherischen Handeln äußert, als erschwerendes Moment der Schuld zu beachten. In diesen Fällen ist u. U. eine harte Bestrafung notwendig, um diese verbrecherische Intensität des Willens beim Täter zu paralisieren.

Bei *fahrlässigen Verbrechen* schließlich ist insbesondere die *Einstellung des Täters zu unseren gesellschaftlichen Verhältnissen und den Regeln des gesellschaft-*¹⁶⁾

lichen Zusammenlebens zu untersuchen und zu beurteilen, aus der heraus er fahrlässig gehandelt hat. Je nachdem, ob die Fahrlässigkeit auf einer feindseligen Mißachtung unserer gesellschaftlichen Verhältnisse, auf brutaler und egoistischer Rücksichtslosigkeit oder auf pflichtvergessener Oberflächlichkeit, Gedankenlosigkeit oder lediglich auf blindem Eifer beruht, wird auch der Grad der Gesell. schuf tsgefährlichkeit und moralisch-politischen Verwerflichkeit des fahrlässigen Verbrechens verschieden und die Strafe dementsprechend zu differenzieren sein.

Die hier angeführten objektiven und subjektiven Momente, die den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit und Verwerflichkeit eines Verbrechens bestimmen, dienen nicht nur der Strafzumessung innerhalb des angedrohten Strafrahmens, sondern können im Einzelfall einen besonders schweren, minderschweren oder leichten Fall bzw. mildernde Umstände oder erschwerende Umstände (die mit einer gesetzlichen Senkung oder Erhöhung des Strafrahmens verbunden sind) begründen, sofern das Gesetz dafür die einzelnen erschwerenden oder mildernenden Umstände nicht ausschließlich festlegt.

Bei den Strafzumessungsgründen muß schließlich beachtet werden, daß nicht jeder Umstand bei jedem Verbrechen straf erhöhend oder strafmildernd wirken kann, da *nur solche Umstände bei der Strafzumessung Berücksichtigung finden dürfen, die die Gesellschaftsgefährlichkeit und moralisch-politische Verwerflichkeit des begangenen Verbrechens tatsächlich beeinflussen konnten und beeinflusst haben.* So ist trotz wiederholter Hinweise des OG immer wieder zu beobachten, daß die Gerichte die bisherige Unbestraftheit oder „sonstige gute Führung“ als Strafmilderungsgrund behandeln. Dies kann deshalb niemals Anlaß zur Festsetzung einer verhältnismäßig niedrigen Strafe sein, weil die Einhaltung unserer Gesetze und die Achtung der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens elementarste und selbstverständlichste Pflicht eines jeden Bürgers ist und deshalb, für sich allein genommen, dem Täter bei der Bestrafung nicht zugute gerechnet werden kann. Wohl aber verlangt die Vorbestraftheit und sonstiges die Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens gröblich mißachtendes Verhalten des Verbrechers in der Regel eine härtere Bestrafung.

Aus diesen Erwägungen ergeben sich auch die Grundsätze für die Strafzumessung im Falle der Beteiligung mehrerer an einem Verbrechen. Bei der Bestrafung von Beteiligten ist davon auszugehen, daß sich die Strafe für jeden einzelnen der Teilnehmer nach der Schwere des durch sie alle verwirklichten Verbrechens richten muß. Auf der Grundlage der Schwere des gesamten Verbrechens müssen sodann die Strafen für die einzelnen Teilnehmer je nach dem Ausmaß ihrer Tatbeiträge differenziert werden.

Eine schwerere Strafe als die übrigen Beteiligten wird gegen den geistigen Urheber und Lenker eines Verbrechens sowie gegen diejenigen zu verhängen sein, die sich besonders aktiv für die Verwirklichung des Verbrechens eingesetzt haben; ähnliches gilt für solche Teilnehmer, die andere in das Verbrechen mit hineingezogen haben.

Bei der Bestrafung organisierter Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik ist die Mildermöglichkeit des § 49 StGB ausgeschlossen, weil hier auch jede unterstützende oder helfende Handlung ihrem Wesen nach Kriegshetze, Boykottshetze, Mordshetze usw. im Sinne des Art. 6 der Verfassung ist und die Mindeststrafe nach Art. 6 der Verfassung ein Jahr Zuchthaus beträgt.

*»

Diese hier nur beispielhaft angeführten Umstände, die mit dem Objekt, der objektiven Seite, dem Subjekt und der subjektiven Seite des Verbrechens im Zusammenhang stehen, bestimmen, soweit sie im Einzelfall vorliegen, in ihrer Gesamtheit die konkrete Gesellschaftsgefährlichkeit und moralisch-politische Verwerflichkeit des begangenen Verbrechens. Hervorgehoben werden muß, daß im Einzelfall dieser oder jener Umstand im Verhältnis zu den anderen Umständen hervortreten kann und besonders berücksichtigt werden muß. So tritt z. B. gegenüber einem außerordentlich

16) OGSt, Bd. 2 S. 72.